

28.02.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**FJ - AS - In - R - Wizu Punkt der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-
Richtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV)

A

Der federführende **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

FJ
AS1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 das Wort "bestehen" durch die Worte "möglich
sind" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Beurteilung nach § 1 wird in den seltensten Fällen zu dem Ergebnis
kommen, daß Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit bestehen.
Deshalb wird in Artikel 5 Abs. 1 der EG-Richtlinie auch nur von einer
"möglichen Auswirkung" gesprochen. Die Verordnung würde also abweichend
von der EG-Richtlinie zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die
Arbeitnehmerinnen führen.

Ausgeliefert am 03. MRZ. 1997

In 2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 3)

In Artikel 1 sind in § 2 Satz 3
nach dem Wort "Arbeitsschutzgesetz"
die Worte "sowie weitergehende Pflichten nach dem Betriebsverfassungsgesetz
und den Personalvertretungsgesetzen"
einzufügen.

Begründung:

Sowohl das Betriebsverfassungsgesetz (§ 87 Abs. 1 BetrVG) als auch das Bundespersonalvertretungsgesetz (§ 75 Abs. 3 BPersVG) sehen in Fragen des Gesundheits-/Arbeitsschutzes ein Mitbestimmungsrecht der Betriebs-/Personalräte vor. Dieses Mitbestimmungsrecht umfaßt auch Maßnahmen im Sinne des § 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz. Es ist daher nicht ausreichend, die Betriebs- oder Personalräte lediglich über die zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten, vielmehr bedarf es ihrer vorherigen Zustimmung. Im übrigen dürfte aus der gleichfalls normierten Verpflichtung, die Betriebs- oder Personalräte zur Durchführung ihrer Aufgaben frühzeitig und umfassend zu unterrichten, in der Regel resultieren, daß die Betriebs- und Personalräte bereits bei der Beurteilung von Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung einzubeziehen sind. Nach alledem ist § 2 zu ergänzen.

FJ
AS 3. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 die Worte "eines glaubhaft gemachten" durch die Worte "des nachweislich" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 5 Abs. 2 der EG-Richtlinie verlangt ebenfalls "gebührend nachgewiesene Gründe". Entgegen der Begründung der Verordnung wird bei einem nur "glaubhaft gemachten unverhältnismäßigen Aufwand" die Möglichkeit zur Umsetzung der Arbeitnehmerin an einen anderen Arbeitsplatz deutlich erleichtert.

FJ 4. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 01)

In Artikel 1 ist in § 6 vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine werdende oder stillende Mutter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet."

Begründung:

Es kann bei einer so wichtigen Frage wie der Unterrichtung über das Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung nicht auf eine Sanktionsmöglichkeit verzichtet werden.

FJ 5. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 nach dem Zitat "§ 3 Abs. 3" das Zitat ", § 4 Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum das Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 1 nicht als Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen wurde. Die Bußgeldbewehrung dieser Vorschrift ist Voraussetzung für einen wirksamen Vollzug. Die Zielstellung des modernen Arbeitsschutzes, rechtzeitig prophylaktisch wirksam zu werden und durch ein Beschäftigungsverbot die Gefährdung von Mutter und Kind zu vermeiden, würde durch die Nichtaufnahme dieses Bußgeldtatbestandes unterlaufen.

R 6. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3 nach dem Wort "Wer" die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Verweis auf § 21 Abs. 3 und 4 des Mutterschutzgesetzes soll in § 6 Abs. 3 vorsätzliches Verhalten sowie die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination unter Strafe gestellt werden. Dies ist - ebenso wie bei der vergleichbaren Vorschrift des § 6 Abs. 4 - bereits in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen.

R 7. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 nach dem Wort "Wer" die Worte "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Verweis auf § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes soll vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten sowie die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination unter Strafe gestellt werden. Zumindest zur Klarstellung ist dies bereits in der Verordnung zum Ausdruck zu bringen. Dies entspricht auch der vergleichbaren Formulierung in Artikel 1 § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung. Dort ist ausdrücklich bestimmt, daß ordnungswidrig handelt, "wer vorsätzlich oder fahrlässig" handelt, obwohl bereits nach den Bezugsnormen des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Mutterschutzgesetzes und des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes vorsätzliches und fahrlässiges Handeln bußgeldbewehrt ist.

FJ
AS

8. Zu den Anlagen 1 und 2 (Überschrift)

In den Anlagen 1 und 2 sind jeweils in der Überschrift die Worte "Liste der chemischen Gefahrstoffe" durch die Worte "Nicht erschöpfende Liste der chemischen Gefahrstoffe" zu ersetzen.

Begründung:

Die EG-Mutterschutz-Richtlinie bezeichnet in ihren Anhängen I und II die Listen als nicht erschöpfende Listen. Die Verordnung darf jedoch nicht die Mindestanforderungen der Richtlinie einschränken. Da die Verordnung keine über die EG-Mutterschutz-Richtlinie hinausgehenden Gefährdungsmerkmale enthält, muß ebenfalls klargestellt werden, daß die Auflistung nicht vollzählig ist.

B

9. **Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.